

ZERTIFIKAT

Die Umweltgutachterorganisation
ENVIZERT Umweltgutachter und öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige GmbH, Borkener Straße 68, 48653 Coesfeld

bescheinigt dem Unternehmen

Mirosław Malcherek RECYCLINGHOF MIRO

für den Standort: Haldenstraße 141, 47167 Duisburg
mit der Anlage: Betriebseinheit 1.1

und den Gerätekategorien: 4 Großgeräte
6 Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte

für die Tätigkeiten: Erstbehandlungsanlage (EBA)
SW „Schadstoffentfrachtung, Wertstoffseparierung“*

die Erfüllung der Anforderungen als Erstbehandlungsanlage gemäß § 21 Abs. 3 ElektroG.

Zertifikat-Nr.:	E26014008
Ansprechpartner:	Herr Mirosław Malcherek
Kontaktdaten:	0203 / 9855963
Abfallerzeugernummer:	E112E0028
Abfallentsorgernummer:	E11215637
Das Zertifikat ist gültig bis:	29.10.2027
Prüfzeitraum der Unterlagen:	01.01.2025.- 31.12.2025
Prüftermin:	05.05.2026
Nächster Prüftermin:	22.04.2027

Coesfeld, 13.05.2026



Jan Krotoszynski
Umweltgutachter DE-V – 0398
ENVIZERT Umweltgutachter und
öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige GmbH

* Der Anhang ist Bestandteil des Zertifikats

Tabelle 1: Zertifizierungsumfang Gerätekategorien und Sammelgruppen

Mirosław Malcherek Recyclinghof Miro	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit	Erstbehandlung von Geräten der Gerätekategorien: 4, 6
	Sammelgruppen: 4, 5	z. B.: Großgeräte (SG 4): z.B. Waschmaschinen, Spülmaschine, Elektroherde Informations- und Telekommunikationsgeräte (SG 5): z.B. Personal Computer (PC) ohne Bildschirme
	Abfallschlüssel gemäß AVV	160213*, 160214, 160215*, 160216; 200135*, 200136

Tabelle 2: Übersicht über die in der EBA-SW gemäß Zertifizierung zulässigen Kategorien mit den jeweiligen zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen und Besonderheiten

Kategorie nach ElektroG	Zertifiziert als EBA-SW	Zulässige Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten (§-Angaben beziehen sich auf § 3 EAG-BehandV)
1	nein	-
2	nein	-
3	nein	-
4	ja	ohne NSH, PV-Module, Elektrokleinstfahrzeuge, Groß-Druckern, Kopierern und Faxgeräten, Analysegeräten, ohne Wärmepumpentrockner
5	nein	-
6	ja	ohne Drucker

Tabelle 3 Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten gemäß § 3 EAG-BehandV

Im Rahmen der Zertifizierung der Erstbehandlungsanlage der Mirosław Malcherek RECYCLINGHOF MiRO wurde geprüft, dass die Entfernung der folgenden Stoffe, Gemische und Bauteile aus getrennt erfassten Altgeräten möglich ist. Im Falle der Unterbeauftragung wurde durch die Prüfung des Behandlungskonzepts festgestellt, dass die nicht in der o.g. Erstbehandlungsanlage durchgeführten Tätigkeiten in einer anderen zertifizierten EBA SW durchgeführt werden können.

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/ nein/ nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden vor einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?			
1.	Tonerkartuschen für flüssige oder pastöse Toner und Tintenpatronen, Farbtoner und Resttonerauffangbehälter	Nicht relevant	-
2.	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	Nicht relevant	-
3.	Berylliumoxidhaltige Bauteile	Nicht relevant	-
4.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können;	ja	Lagerung in zugelassenen Behältnissen erforderlich.
5.	Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten Altgeräten;	ja	-
6.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese ohne Zerstörung des Altgerätes zugänglich sind und der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Bauteile schließen lässt;	nein	Im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) muss das Quecksilber entfernt werden.
7.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Lampen schließen lässt;	nein	Im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) muss das Quecksilber entfernt werden.
8.	mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten;	Nicht relevant	-
9.	Kältemittel, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) oder Kohlenwasserstoffe (KW) enthalten;	Nicht relevant	-
10.	Chrom-VI-haltige Ammoniaklösung bei Absorberkühlgeräten;	Nicht relevant	-

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/ nein/ nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
11.	Polymethylmethacrylat- und Polycarbonat-Scheiben aus Flachbildschirmgeräten;	Nicht relevant	-
12.	Flüssigkeiten und Gase;	Nicht relevant	
13.	Asbest und Bauteile, die Asbest enthalten;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
14.	Kathodenstrahlröhren;	Nicht relevant	-
15.	Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten;	Nicht relevant	-
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden nach einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt? § 3 Abs. 2 EAG-BehandV?			
1.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 6 entfernt wurden;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
2.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 7 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
3.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 4 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
4.	Leiterplatten mit einer Oberfläche von mehr als zehn Quadratzentimetern, wenn die Leiterplatten nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 5 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
5.	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
6.	Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW), wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 9 entfernt wurden;	Nicht relevant	-

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/ nein/ nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
7.	Flüssigkristallanzeigen, gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse, mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
8.	externe elektrische Leitungen;	ja	-
9.	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008 S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ABI. L 44 vom 18.02.2020 S. 1) geändert worden ist, enthalten;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
10.	Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten und eine Höhe größer als 25 Millimeter oder einen Durchmesser größer als 25 Millimeter oder ein proportional ähnliches Volumen haben;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
11.	Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle enthalten.	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA

Hiermit wird bestätigt, dass:

- in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist,
- die Erstbehandlungsanlage technisch geeignet ist, die jeweils gerätespezifischen, relevanten Behandlungsanforderungen der EAG-BehandV einzuhalten,
- für die jeweils behandelten Altgeräte ein Behandlungskonzept vorliegt, das den Anforderungen nach Anlage 5 genügt,
- für die jeweils behandelten Altgeräte ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a geführt wird,
- alle Primärdaten gem. § 22 Absatz 3 und Absatz 4 dokumentiert werden (gem. § 21 Absatz 3 Nummer 5),
- in der Erstbehandlungsanlage nicht allein nur die Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 KrWG durchgeführt werden.